

# Paulus (ca. 5–64 n. Chr.)

von Günter Röhser

## I. Leben

Das genaue Geburts- und Todesjahr des Paulus sind unbekannt. Die Ausrufung eines „Paulusjahres“ zum 2000. Geburtstag des Apostels durch Papst Benedikt XVI. im Jahre 2007/08 dürfte jedoch in etwa das Richtige getroffen haben: Im Philemonbrief, geschrieben ca. 55 oder Anfang der 60er Jahre, bezeichnet Paulus sich als einen „alten Mann“ (V. 9), was man in der Antike bereits mit Anfang/Mitte 50 war. Demnach wäre Paulus um die Mitte oder in der zweiten Hälfte des ersten Jahrzehnts unserer Zeitrechnung geboren und um die Mitte der 60er Jahre (vielleicht im Zusammenhang mit der Christenverfolgung des Kaisers Nero im Jahre 64) gestorben. Sterbeort wäre demnach Rom, als Geburtsort ist Tarsus in Kilikien (heute südöstliche Türkei) sicher bezeugt (Apg 9,11; 21,39; 22,3). Paulus ist demnach in der Diaspora geboren, in einer jüdischen Familie, die vielleicht ursprünglich aus Palästina stammte und mit der er wahrscheinlich in jungen Jahren dorthin zurückkehrte, genauer: nach Jerusalem (vgl. Apg 6,9, wo von einer „sog. Synagoge ... derer aus Kilikien und Asia“ die Rede ist), wo er bei dem pharisäischen Gesetzeslehrer Gamaliel I. eine Ausbildung im „väterlichen Gesetz“, d.h. zum Schriftgelehrten (= Rechtsgelehrten) empfing (Apg 22,3; die Auskünfte der Apostelgeschichte sind allerdings in historischer Hinsicht nicht über jeden Zweifel erhaben).

Als eifriger Verfechter des jüdischen Toragehorsams bekämpfte Paulus zunächst heftig die junge Gemeinschaft der Jesus-Christus-Gläubigen, bis er aufgrund eines als Christusbegegnung gedeuteten Widerfahrnisses in der Nähe von Damaskus eine Lebenswende vollzog und sich dem neuen Weg anschloss. Aus dieser Erfahrung leitete er später auch sein Selbstverständnis als „Apostel der Völker“ und seine kritische Haltung gegenüber

dem jüdischen Gesetz her (Gal 1,13–17; 1 Kor 9,1; Phil 3,5–9; vgl. Apg 9,27). Nach ca. 10 Jahren schloss er sich (mit Barnabas als eine Art „Mentor“) der Gemeinde in Antiochia an, der Hauptstadt der Doppelprovinz Syrien-Kilikien, zu der auch seine Heimatstadt Tarsus gehörte, und begann von dort aus mit seiner Missionstätigkeit. Zunächst noch (zusammen mit Barnabas) von Antiochia beauftragt (Apg 13,2f), gewann er zunehmend missionsstrategische und theologische Selbständigkeit, gründete, prägte und leitete im Rahmen einer ca. zehnjährigen intensiven Reise- und eben solchen briefstellerischen Tätigkeit „heidenchristliche“ (besser: nichtjüdische christusgläubige) Gemeinden in Kleinasien und Griechenland und wurde so zu einer der einflussreichsten und umstrittensten Gestalten des frühen Christentums. Zuvor hatte er auf einer Apostelversammlung in Jerusalem (Gal 2,1–10) die grundsätzliche Anerkennung des gesetzeskritischen, beschneidungsfreien antiochenischen Evangeliums für die Nichtjuden sowie seines eigenen, unabhängigen Apostolats für die „Völker“ erreicht und sich gleichzeitig zur Durchführung einer Kollekte für die Urgemeinde in Jerusalem als Ausdruck der in Christus bestehenden Gemeinschaft von Juden- und Heidenchristen verpflichtet. Die Kollekte hatte nicht den gewünschten Erfolg, wie auch die Auslegung der Vereinbarungen der Apostelversammlung und die Stellung des Paulus umstritten blieben und schließlich zu einer Anklage gegen ihn führten, die ihn am Ende als Gefangenen auf seine letzte Reise nach Rom brachte.

Paulus führte als hellenistischer Jude (Apg 22,3; geboren in Tarsus, aufgezogen in Jerusalem) zeit seines Lebens eine „Doppelexistenz“: Er hatte einen Doppelnamen (hebräischer Name „Saul“, griechischer Beiname „Paulos“ [lat. „Paulus“]; Letzteren benutzt der Verfasser der Apostelgeschichte ab dem Beginn der offiziellen Missionstätigkeit [Apg 13,9] und Paulus selbst in seinen Briefen). Er ist (mindestens) zweisprachig (Griechisch als Muttersprache, Hebräisch/Aramäisch [Apg 21,37.40]). Er ist von diaspora-jüdischen Einflüssen ebenso bestimmt wie von palästinisch-jüdischen. Erstere bedeuten vor allem eine Auseinandersetzung mit hellenistisch-römischer Kultur und eine teilweise

Öffnung für sie (Philosophie, Rhetorik, Epistolographie); Letztere zeigen sich in seiner bleibenden Selbstdefinition als „Israelit“ (Röm 11,1) und „Hebräer von Hebräern“ (Phil 3,5) sowie in der maßgeblichen Prägung seiner Theologie durch die heiligen Schriften des Judentums. Beides hat aber natürlich auch Auswirkungen auf das hier zu behandelnde Thema des „Rechts“: Paulus nimmt im Laufe seines Lebens an drei „Rechtskreisen“ teil, die sich gegenseitig überlagern, einander ergänzen oder auch miteinander konkurrieren: dem hellenistisch-römischen, dem jüdischen und dem christlichen. An drei Aspekten seiner Biographie sei dies zunächst schlaglichtartig verdeutlicht:

1. Zu der Zeit, als er die Christen bekämpfte, hat Paulus möglicherweise dieselbe Prügelstrafe gegen sie angewendet, die er später als christlicher Missionar selbst erlitten hat (2 Kor 11,24 [auf der Basis von Dtn 25,3]; vgl. Gal 1,13; Apg 9,21; 22,4f.19; 26,11). Bezeichnend daran ist, dass er als „Judenchrist“ (besser: christusgläubiger Jude) auch später von der innerjüdischen, synagogalen Gerichtsbarkeit belangt werden konnte (vgl. Apg 18,15).

2. Gleichzeitig schreibt ihm die Apostelgeschichte den ererbten Besitz des römischen Bürgerrechts zu (Apg 22,28). Auf dem Höhepunkt der verschiedenen Verfahren und Anklagen gegen ihn vor römischen Instanzen konnte er damit bei dem Provinzstatthalter Porcius Festus an den Kaiser appellieren und damit eine Fortsetzung seines Prozesses vor dem kaiserlichen Gericht in Rom erreichen (Apg 25,10–12).

3. Schließlich musste er sich darüber Gedanken machen, wie er seine „heidenchristlichen“ Gemeinden zum jüdischen und zum römischen Recht und Gesetz ins Verhältnis setzen sollte. Er erkennt beide grundsätzlich an (vgl. die Loyalitätserklärung nach beiden Seiten in Apg 25,8.11a) – soweit sie nicht mit dem neuen Weg und der Heilstat Christi in Widerspruch standen.<sup>1</sup> So kann er einerseits die römischen Christen zum Gehorsam gegenüber der rechtmäßig handelnden Staatsgewalt auffordern (Röm

1 Langfristig gilt: Das Christentum hat „das vorhandene (sc. römische; G.R.) Rechtssystem akzeptiert und kein eigenes Recht entwickelt“ (Koch, D.-A., Geschichte des Urchristentums, 2014, 24). Nicht zuletzt dadurch hat sich die Trennung vom Judentum verschärft.

13,1–7), wie er andererseits weite Teile des jüdischen Kult- und Ritualgesetzes (Beschneidung, Reinheitsgebote etc.) für gegenstandslos erklären kann. Für diejenigen Regelungsbereiche, die von den alten Ordnungen nicht erfasst wurden, musste er schon bald über eigene innergemeindliche Ordnungen und Verfahrensweisen nachdenken. Ihnen gilt im Folgenden unsere besondere Aufmerksamkeit.

## II. Werk

Die schriftliche Hinterlassenschaft des Apostels Paulus besteht für uns Heutige ausschließlich aus seinen sieben allgemein als authentisch anerkannten und im Kanon des Neuen Testaments gesammelten Briefen, die er in den Jahren seiner missionarischen Wirksamkeit zum Zwecke der Leitung seiner Gemeinden verfasst hat (Röm, 1–2 Kor, Gal, Phil, 1 Thess, Phlm). Mag es weitere Briefe gegeben haben, so sind sie entweder nicht erhalten (1 Kor 5,9) oder in ihrer Herkunft von Paulus umstritten (Eph, Kol, 2 Thess, 1–2 Tim, Tit). Grundlegende Texte und „Ur-Szenen“, die für späteres kanonisches Recht von besonderer Bedeutung waren, finden sich vor allem im 1. Brief an die Gemeinde in Korinth – was kein Zufall ist; denn in keinem anderen Brief setzt Paulus sich mit einer solchen Fülle konkreter Anfragen und Herausforderungen für das alltägliche Leben in der Gemeinde auseinander wie in diesem.<sup>2</sup>

### 1. Der Ausschluss des Unzuchtsünder aus der Gemeinde

Paulus verlangt in 1 Kor 5 die „Exkommunikation“ eines in seinen Augen besonders schweren Unzuchtsünder. In V. 4f beschreibt er einen sakralen Rechtsakt von Apostel und Gemeinde unter der Leitung und Wirksamkeit des in der Gemeinde machtvoll anwesenden erhöhten Herrn (Jesus) zur Überantwortung des Täters an den Satan, „damit der Geist gerettet werde am Tag des Herrn“

2 Formal gesehen stellt seine Vorgehensweise eine Vorlage für die späteren päpstlichen Dekretalen dar: autoritative bzw. rechtlich verbindliche fallorientierte Antwortschreiben aufgrund konkreter Anfragen (vgl. Landau, P., Art. Dekretalen [Litterae decretales], RGG<sup>4</sup> 2 [1999] 640).

(wessen Geist, bleibt offen). Paulus legt dabei drei ethisch-religiöse Maßstäbe an:

- a) Rücksicht auf Außenstehende, Orientierung an der Außenwirkung („nicht einmal bei den Heiden“ [V. 1a]; vgl. 10,32; 14,23);
- b) Normen der Tora (Lev 18,8 [V. 1b]; Dtn 17,7 [V. 2.13]) in weitester Übereinstimmung mit pagan-hellenistischer Ethik (Lasterkatalog V. 11);
- c) die Reinheit und Heiligkeit der Gemeinde als sakralrechtlicher Größe, als Gottes Eigentum (V. 6–8; vgl. 3,16f) – sie zu bewahren, ist das eigentliche Ziel der Maßnahme.

Ein Ausgleich dieser scharfen Ermahnung zum „Richten“ mit entgegenstehenden Äußerungen (z.B. Röm 14,10; vgl. Mt 7,1; 18,21f) gelingt nur, wenn man den Christen in einer „Doppelrolle“ sieht: einerseits als Teil und Verantwortungsträger in einem Kollektiv, das seine Integrität schützen muss (woraus sich die Notwendigkeit von „Kirchenzucht“ in bestimmten schwerwiegenden Fällen ergibt), andererseits als christliches Individuum, welches anderen Individuen gegenüber grenzenlose Vergebungsbereitschaft an den Tag legen soll. Wichtig ist: Als Einzelner kann ein Christ einen anderen weder ausschließen noch richten – auch Paulus nicht.

## 2. Die Notwendigkeit einer innergemeindlichen Gerichtsbarkeit

In 1 Kor 6,1–8 kritisiert Paulus die Korinther dafür, dass sie innergemeindliche Streitigkeiten vor paganen Gerichten austragen. Wenn sich denn solche Streitigkeiten schon nicht (durch Rechtsverzicht) vermeiden lassen (wie es „den Heiligen“ eigentlich geziemt), so sollte doch wenigstens (analog der internen Disziplinar- und Schiedsgerichtsbarkeit von Diasporasynagogen und hellenistischen Vereinen; vgl. schon Dtn 1,16) in der Gemeinde ein Richter oder Schiedsrichter gefunden werden können, der die Sache entscheidet. V. 8 wird man dahingehend verstehen müssen, dass nicht nur die Streitsache selbst, sondern vor allem das Austragen vor externen Gerichten „Unrecht tun“ bedeutet.

Damit ist noch kein institutionelles Kirchenrecht oder gar ein Bischofsgericht geschaffen, aber es ist doch eine wichtige Grund-

lage für spätere Entwicklungen gelegt (Einrichtung einer eigenen kirchlichen Gerichtsbarkeit). In gewisser Weise haben wir hier den „Ur-Text“ der Kanonistik vor uns.

### 3. Ehefragen

Paulus geht dem römischen Recht entsprechend davon aus, dass die Ehe durch beiderseitige Konsenserklärung geschlossen wird (eine christliche Trauung oder Segnung der Eheleute kennt er noch nicht). Dem paulinischen Grundsatz von der Gleichheit der Geschlechter vor Gott (Gal 3,28) kommt dies zweifellos entgegen, und so wird auch die Frage der Ehescheidung konsequent von beiden Partnern her betrachtet. Ehescheidung ist nach 1 Kor 7,10f vom Herrn (Jesus) verboten. Wenn sie aber doch geschehen ist, soll man keine Wiederheirat anstreben, sondern ehelos bleiben oder sich wieder versöhnen. Wichtig ist, dass „die Ehescheidungsfrage nicht aus juristischer und kirchenrechtlicher Sicht in den Blick genommen ist und das Herrenwort schon bei Paulus nicht sklavisch-buchstäblich als starre Größe verstanden wird“<sup>3</sup>, was sich auch an der Frage der Mischehen in V. 12–16 zeigt. Diese sollen bestehen bleiben – es sei denn, der nichtchristliche Teil will die Trennung; dann soll man ihn gehen lassen. Spätere kirchenrechtliche Regelungen wie die *separatio a mensa et toro* („Trennung von Tisch und Bett“ statt Scheidung) oder das sog. *Privilegium Paulinum* (Wiederheirat bei aufgelöster Mischehe) sind mit alledem nicht identisch, finden aber doch in V. 11 und V. 15 einen gewissen Anhalt. V. 39 schließlich ist für die Frage nach der Berechtigung einer zweiten Ehe (eher ja) und einer solchen mit Nichtchristen (eher nein) wichtig geworden.

### 4. Ordnungsfragen

Unter dieser Überschrift fasse ich Anweisungen des Paulus zusammen, die den Ablauf und das Verhalten bei der Gemeindeversammlung betreffen. Dies reicht von der Verhüllung der Frauen beim Gebet über die Mahlpraxis beim Gemeindemahl bis zur

3 Schrage, W., Der erste Brief an die Korinther, Band II, 1995 (EKK 7/2), 121.

Ausübung der Charismen (bes. der Zungenrede [Glossolie], der Prophetie und der Erkenntnisrede [Gnosis]; vgl. 1 Kor 13,1f.8) und dem Schweigegebot für die Frauen (1 Kor 11–14). Seine stärksten theologischen Begründungen dabei sind: der soteriologische Richtungssinn der Überlieferung vom letzten Mahl Jesu (11,23–25), der Gedanke der Einheit des Leibes Christi (12,12f; vgl. 10,17) und der theologische Ordnungsgedanke (14,33.40). Zu Letzterem ist zu betonen, dass die hier gemeinte Ordnung dem Frieden in der Gemeinde und ihrer Auferbauung (14,4f.26) dient, während Unordnung und Verachtung der Schwächeren nicht dem Frieden und der Liebe entsprechen (11,22; 12,22–25; 13,4; vgl. 8,1).

#### 5. Die wichtigsten Sachgesichtspunkte im Blick auf die weitere Entwicklung

Im Blick auf die weitere Entwicklung der rechtlichen Verfasstheit der Kirche kann man mit Peter Landau<sup>4</sup> drei Hauptgesichtspunkte benennen:

- a) das Verhältnis von Charisma und Amt (Amtsverständnis),
- b) die Aufgliederung der Ämter,
- c) der Zusammenhang der Gemeinden in der Kirche.

Zu allen drei Gesichtspunkten kann wiederum der 1. Korintherbrief Wesentliches beitragen.

Zu a) Paulus versteht die Aufgaben und Funktionen in der Gemeinde („Ämter“) als Geistesgaben bzw. als Charismen, d.h. als Gnadengaben Gottes durch den Geist, ja als Individuationen göttlichen Geistes für die Einzelnen (1 Kor 12,1–11; Röm 12,6–8). Ihr Empfang resultiert letztlich aus dem Geistempfang in der Taufe und ist nicht an eine menschliche Einsetzung oder Verleihung gebunden. Allerdings bedeuten sie eine besondere Verantwortung, da ihre Ausübung in erster Linie der Auferbauung und dem Leben der Gemeinde dienen soll (s.o. 4).

Zu b) In 1 Kor 12,8–10.28–30 und Röm 12,6–8 zählt Paulus verschiedene Charismen auf, ohne damit eine feste oder abgeschlossene Liste bieten zu wollen. Nebeneinander stehen dauerhafte, an

<sup>4</sup> Landau, P., Art. Kirchenverfassungen, TRE 19 (1990) 110–165, hier: 110.

bestimmte Personen gebundene Aufgaben („Ämter“, v.a. Apostel, Propheten, Lehrer und „Dienstleistende“ in 1 Kor 12,28 und Röm 12,6–8 [vgl. Eph 4,11f]) und wechselnde, jeweils von Fall zu Fall wahrzunehmende, zeitlich begrenzte Funktionen – wozu etwa auch „kybernetische“, d.h. Leitungs-Aufgaben gehören können (1 Kor 12,28b; anders in Philippi, wo jedoch mit *episkopoi* und *diakonoï* [Phil 1,1] keine „Bischöfe“ und „Diakone“, sondern „Aufsichtführende“ und „Dienstleistende“ im eben dargestellten Sinne gemeint sind). Eine zentrale und einheitliche Leitung gab es in den paulinischen Gemeinden noch nicht. Allerdings sieht Paulus sich selbst als Apostel in exklusiver Weise von Gott an die von ihm gegründeten Gemeinden gewiesen und tritt ihnen von daher mit einem besonderen Autoritätsanspruch gegenüber, in welchem man den kirchlichen Amtsauftrag vorgebildet sehen kann. Aus dem Zusammenhang des 1. Korintherbriefes sei nur auf folgende Aussagen hingewiesen: In 1 Kor 4,16f fordert Paulus die Korinther dazu auf, seine „Nachahmer“ zu werden. Denn er allein ist Vater (und somit maßgebliches Vorbild) der Christen in Korinth. Damit ist eine entscheidende Grundlage für die im Brief folgenden Ermahnungen und Zurechtweisungen gelegt. – In 1 Kor 7 differenziert der Apostel zwar zwischen dem „Befehl“ des Herrn und seiner eigenen „Meinung“. Er fügt aber jeweils hinzu, dass er als ein vom Herrn mit Erbarmen (= Gnade) Beschenkter nun auch besonderes Vertrauen verdiene (V. 25; vgl. 15,10; 1 Tim 1,12–14) bzw. dass auch er den Geist Gottes besitze (V. 40). – In 11,34 – am Ende seiner Fundamentalkritik der korinthischen Mahlpraxis – kündigt er an, dass er nach seiner Ankunft in Korinth weitere Anordnungen treffen werde. Und in 14,37 weist er abschließend darauf hin, dass es sich bei den vorstehenden Regelungen zum Ablauf der Gemeindeversammlung um „des Herrn Gebot“ handle. Er lässt also keinen Zweifel daran, in wessen Namen er redet und schreibt (vgl. 2 Kor 13,10: „Vollmacht, die der Herr mir gegeben hat“).

Zu c) Neben die übergeordnete Autorität des Apostels tritt seine übergreifende. An drei Stellen im 1. Korintherbrief sagt er ausdrücklich, dass das jeweils in Rede Stehende in allen Gemeinden des paulinischen Missionsgebiets Gültigkeit habe bzw. haben

solle (7,17; 11,16; 14,33; vgl. auch 4,17b). So versucht Paulus auch in Fragen der Lebensführung und des äußeren Verhaltens eine Einheitlichkeit und Zusammengehörigkeit der Gemeinden zu befördern, die ihrer Einheit und Zusammengehörigkeit im Glauben an Jesus Christus entspricht. Eine übergreifende organisatorische Struktur außer seiner eigenen Person und seinen Mitarbeitenden in der Mission gibt es zu diesem Zeitpunkt (und in der ganzen frühen Kirche) noch nicht.

### III. Wirkung

Neben der jeweils bereits angedeuteten wirkungsgeschichtlichen Relevanz der oben angeführten Texte sind hier vor allem zwei Bereiche anzusprechen:

#### 1. Die deutero- und tritopaulinischen Briefe (Kol, Eph, 2 Thess, Pastoralbriefe)

Nach mehrheitlichem Urteil der kritischen Exegese handelt es sich hierbei um in ihrer Herkunft von Paulus unsichere oder klar pseud-epigraphische Briefe, d.h. mit einer fingierten Verfasserzuschreibung an Paulus versehen zum Zwecke ihrer Legitimierung und Autorisierung ihres Inhalts. Wirkungs- und rezeptionsgeschichtlich wurden diese Texte jedoch bis in die Neuzeit als von Paulus stammend angesehen. J. Roloff stellt für die Pastoralbriefe – und man kann dies auf die gesamte Gruppe ausdehnen – zu Recht fest, dass „man sie harmonisierend zusammen mit den echten Paulusbriefen las. Sie wirkten so gleichsam als Filtervorsatz, durch den gesehen manche paulinische Aussagen in einem anderen Licht erscheinen, deren scharfe Kanten und Konturen geglättet wirken konnten“<sup>5</sup> – man kann hinzufügen: oder auch gänzlich verändert worden sind. Drei Beispiele mögen dies verdeutlichen:

a) Die Pastoralbriefe entwickeln das Episkopen-Diakonen-Modell (Phil 1,1) weiter, indem sie aus der Gruppe der Gemeindeältesten (Presbyterium) einen als leitenden Episkopen der Gesamt-

5 Roloff, J., Der erste Brief an Timotheus, 1988 (EKK 15), 386f.

gemeinde vorsehen (1 Tim 4,14), der von einigen „Diakonen“ umgeben ist und der besonderen Anforderungen entsprechen muss (3,1–13; Tit 1,7–9). Seine Aufgabe wird ihm nach prophetischer Designation durch Ordination („mit Auflegen der Hände“) seitens der Presbyter übertragen (vgl. Apg 13,1–3). Hier liegt jedoch weder ein dreigestuftes Amt noch ein monarchischer Episkopat vor (da auch das Presbyterium Leitungsfunktionen wahrnimmt und die Zurechtweisung von Presbytern durch den Gemeindeleiter sicherlich keinen formaljuristischen Akt darstellt: 1 Tim 5,17–20), wohl aber so etwas wie der Beginn apostolischer Sukzession im engeren Sinne (da sowohl Paulus als auch Timotheus selbst die Hände auflegen: 2 Tim 1,6; 1 Tim 5,22).<sup>6</sup> Schließlich bietet 1 Tim 6,14 (Gültigkeit des Auftrags „bis zur Erscheinung unseres Herrn Jesus Christus“) so etwas wie „eine heilsgeschichtliche Ortsbestimmung des Amtes und seines Auftrages. Bis der Herr erscheinen wird, also in der ganzen Zeit, die der Kirche gegeben ist, besteht dieser Auftrag weiter.“<sup>7</sup> Auf diese Weise wird er aber auch begrenzt und unter den Vorbehalt des göttlichen Gerichts gestellt (vgl. 5,24f).

b) Wie in 1 Kor 5,5, so findet auch in 1 Tim 1,20 eine „Übergabe an den Satan“ statt. Doch handelt hier der Apostel allein und ohne Mitwirkung der Gemeinde (er soll hier wohl als Vorbild für den angeschriebenen Gemeindeleiter dienen [dieser dann als Subjekt in Tit 3,10f]), und es handelt sich um eine Maßnahme der Kirchengzucht, die eher der Züchtigung und Besserung der Betroffenen dienen soll („nicht lästern“, Abkehr von der Irrlehre; vgl. vorinstitutionell Phil 4,2f) als dem endgültigen Ausschluss (die Reinheit der Gemeinde ist nicht mehr das Ziel). Genau dazwischen steht 2 Thess 3,6.14f: Beschämung, Ermahnung, zeitweiliger Ausschluss und Wiederaufnahme sind Aufgabe der Gemeinde (vgl. schon 1 Kor 5,9–11; 2 Kor 2,6–10).<sup>8</sup> Aus solchen Regelungen und Verfahren entsteht später das kirchliche Bußwesen.

6 Zur späteren Entwicklung siehe umfassend: Dassmann, E., Ämter und Dienste in den frühchristlichen Gemeinden, 1994.

7 Roloff, J., a.a.O., 352.

8 Anmerkung zur Schlusswendung in 2 Kor 2,10 („im Angesicht Christi“): Die Auffassung, Paulus handle hier „in der Rolle Christi“ (Umschreibung der kirchlichen Amtsautorität)

c) Eine deutliche Verschiebung hat auch stattgefunden von der Hochschätzung der Ehelosigkeit und Jungfräulichkeit in 1 Kor 7 hin zur Eheparänese von Eph 5,22–33, wo die Verbindung zwischen Christus und der Kirche als Urbild für die (unauflösliche) Gemeinschaft von Mann und Frau in der Ehe (V. 31f) und Letztere somit als der „Normalfall“ in der Kirche angesehen wird. Deswegen sollen auch nach 1 Tim 5,11–15 jüngere Witwen nicht in den institutionalisierten Witwenstand eintreten, sondern wieder heiraten. Langfristig verschiebt sich das Interesse an „sexuellen“ Themen auf die Ehelosigkeit der Priester (entgegen 1 Tim 3,2 und Tit 1,6; mit 1 Kor 7,34 als beliebter Begründungsfigur) und den Ausschluss der Frauen von geistlichen Ämtern (mit Rekurs auf 1 Kor 14,34 und 1 Tim 2,12 – wo es aber gar nicht um ein Weiheamt, sondern um das öffentliche Reden und Lehren geht).

## 2. Luther und die Kirchen der Reformation

Das Corpus Paulinum hat nicht nur maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung der Kanonistik ausgeübt, sondern auch auf deren Ablehnung. Ein Fanal für den Beginn der Reformation war die Verbrennung der kirchlichen Rechtsbücher durch Martin Luther. Luther berief sich dafür wie für seine Auffassung vom allgemeinen Priestertum aller Getauften und seine Rechtfertigungslehre grundlegend auf die paulinischen Hauptbriefe. Wichtig dafür waren u.a. die Einsicht von der charismatischen, nicht-hierarchischen Ordnung der ältesten Gemeinden und der vorrangigen Bedeutung des individuellen Glaubens für die Heilsvermittlung. Der Schwerpunkt des Redens von „Recht“ und „Gesetz“ verlagerte sich vom *ius divinum* der Papstkirche auf die theologische Grundunterscheidung von „Gesetz und Evangelium“, in deren Rahmen das Gesetz von der paulinischen „Tora“ als der Verfassung Israels zum ethisch-pädagogischen Mittel zur Sündenerkenntnis und Ordnungsinstrument der staatlichen Gewalt wurde und gleichzei-

---

war nur aufgrund einer Fehlübersetzung in der Vulgata (*in persona Christi*) möglich (Schmeller, T., Der zweite Brief an die Korinther, Band 1, 2010 [EKK 8/1], 140).

tig die Lehr- und Verkündigungsaufgabe ins Zentrum des kirchlichen Amts- und Leitungsauftrages rückte („öffentliches Predigtamt“; vgl. 1 Tim 4,13.16; 5,17; 2 Tim 4,2; Tit 1,9). Doch auch die Kirchen der Reformation kamen auf die Dauer nicht ohne eine Neubegründung des Kirchenrechts aus (mit neuen Antworten auf die alten [s.o. II 5] Fragen)<sup>9</sup>, sodass auch wieder eine gewisse Annäherung im Verständnis der gemeinsamen Grundlagen stattfinden konnte. Eine Neuentdeckung der ökumenischen Bedeutung paulinischer Texte für Recht und Verfassung der Kirchen wäre eine Aufgabe, die Kanonistik und evangelische Kirchenrechtswissenschaft noch vor sich haben.

#### IV. Bibliographie in Auswahl

Literatur: E. Dassmann, Ämter und Dienste in den frühchristlichen Gemeinden, Bonn 1994 (Hereditas 8); J. Hainz, *Ekklesia. Strukturen paulinischer Gemeinde-Theologie und Gemeinde-Ordnung*, Regensburg 1972 (BU 9); F. W. Horn (Hg.), *Paulus Handbuch*, Tübingen 2013; D.-A. Koch, *Geschichte des Urchristentums. Ein Lehrbuch*, Göttingen 2014; S. Koch, *Rechtliche Regelung von Konflikten im frühen Christentum*, Tübingen 2004 (WUNT II 174); B. Kollmann, *Jesu Verbot des Richtens und die Gemeindedisziplin*, ZNW 88 (1997), 170–186; J. Roloff, *Ansätze kirchlicher Rechtsbildungen im Neuen Testament*, in: ders., *Exegetische Verantwortung in der Kirche. Aufsätze*, hg. v. M. Karrer, Göttingen 1990, 279–336; G. Röhser, *Art. Strafe IV. Neues Testament*, TRE 32 (2000), 205–207; M. Theobald, *Vom Werden des Rechts in der Kirche. Beobachtungen zur Sprachform von Weisungen im Corpus Pastorale und bei Paulus*, ZNW 106 (2015), 65–95; M. Wolter, *Die Pastoralbriefe als Paulustradition*, Göttingen 1988 (FRLANT 146).

9 Auch das „Gesetz Christi“ in Gal 6,2 ist so etwas wie eine „Rechtsforderung“, die in der Gemeinde „erfüllt“ werden soll (vgl. Röm 8,4), und nicht einfach nur das Liebesgebot.